



Brüssel, den 8. November 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0114(COD)**

**13691/19
ADD 1**

**CODEC 1565
DRS 57
IA 197**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärung

Erklärung Estlands

Estland begrüßt das mit der Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen verfolgte Ziel, ein rechtliches und administratives Umfeld zu schaffen, das sowohl dem Wachstum förderlich ist als auch den neuen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen einer globalisierten und digitalen Welt gerecht wird und gleichzeitig den Schutz von Arbeitnehmern, Gläubigern und Minderheitsaktionären gewährleistet. Estland erkennt den potenziellen Nutzen eines solchen Rechtsrahmens an. Hier hat sich eine einmalige Gelegenheit geboten, den dringend benötigten Rechtsrahmen zu schaffen, um das volle Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen und Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen zu fördern.

Estland bedauert jedoch, dass die vorgenannten Ziele im Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen nicht vollständig erreicht wurden. Wir sind nach wie vor tief besorgt darüber, dass die Richtlinie unklare und umständliche Auflagen enthält, die es nicht erlauben, das volle Potenzial des Binnenmarkts zu nutzen, und die sogar eine abschreckende Wirkung auf Unternehmen, insbesondere KMU, haben könnten. Darüber hinaus wird in den Bestimmungen der Richtlinie weder der sich rasch entwickelnden Unternehmenslandschaft noch der digitalen Wirtschaft Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang bedauert Estland insbesondere, dass unter verschiedenen Rechtstheorien gegründete Unternehmen trotz ihrer Legitimität und Gleichstellung gemäß Artikel 54 AEUV und trotz der ständigen Rechtsprechung (Rechtssachen Polbud, C-106/06, Randnrn. 34 und 62, National Grid Indus, C-371/10, Randnrn. 26-27, Daily Mail, C-81/87, Randnr. 21) ungleich behandelt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist es nicht nachvollziehbar, warum ein System gegenüber dem anderen benachteiligt werden sollte. Indem wir von der Vermutung ausgehen, dass bei Unternehmen, die ihre tatsächliche Geschäftsleitung und ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Mitgliedstaat der Registrierung ausüben, kein Missbrauch oder betrügerisches Verhalten angenommen wird, schaffen wir im Grunde die Vermutung, dass es sich bei modernen und globalen digitalen Unternehmen de facto um betrügerische Firmen oder Briefkastenfirmen handelt. Hierdurch werden Anreize für fortschrittliche Unternehmen geschaffen, sich außerhalb des Binnenmarkts in Ländern mit moderneren und flexibleren rechtlichen Rahmenbedingungen zu registrieren. Wir befürchten daher, dass solche komplexen Vorschriften dazu führen werden, dass Unternehmen nach Alternativen suchen, mit unvorhersehbaren Folgen für Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsaktionäre.

Im Übrigen hat die Richtlinie über grenzüberschreitende Unternehmensverschmelzungen in der Praxis schon seit mehr als zehn Jahren gut funktioniert. So bleibt unklar, warum nicht zunächst die Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen als Grundlage für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen herangezogen worden sind. Besorgniserregend ist zudem, dass die bestehenden Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen stärker geändert worden sind, als erforderlich wäre, um die wenigen festgestellten praktischen Probleme zu lösen. Indem wir zu viele Änderungen vornehmen, laufen wir Gefahr, die bestehenden gut funktionierenden Regeln für grenzüberschreitende Unternehmensverschmelzungen unwirksam, umständlich und weniger attraktiv zu machen.